OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851892/18/Wg - 851898/2

Datum:
Linz, 6. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerden 1. der Mag. C__, 2. der D__, 3. des A__, 4. des B__, 5. des E__, 6. des F__ und 7. des R__ gegen die Spruchabschnitte I. und II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. Juni 2023, GZ: BHGMBA-2022-847137/19-AIS, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2023 (mitbeteiligte Partei: G__ AG)

zu Recht:

I. Entsprechend der Antragseinschränkung wird klargestellt, dass der Zigarettenautomat ausschließlich im Zeitraum zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr betrieben wird. Im Übrigen werden die Beschwerden, soweit sie sich gegen Spruchabschnitt I. (gewerbebehördliche Genehmigung) und Spruchabschnitt II. (gewerbebehördliche Genehmigung, wasserrechtlicher Teil) des Bescheides vom 14. Juni 2023 richten, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (belangte Behörde) erteilte der mitbeteiligten Partei (mP) in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides gemäß §§ 74, 77 und 78 Gewerbeordnung (GewO) nach Maßgabe des näher bezeichneten Einreichprojektes und der in der Verhandlungsschrift vom 20. März 2023 enthaltenen Beschreibungen unter Auflagen die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines G__-Supermarktes auf Grundstück Nr. H__, KG AA__. Des Weiteren wird in Spruchabschnitt I. ausgeführt:
„G__-Markt Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 06:00 – 20:00 Uhr
Samstag 06:00 – 18:00 Uhr
G__-Markt Betriebszeiten:
Montag bis Samstag 05:00 – 22:00 Uhr und
Sonn- und Feiertag 06:00 Uhr -19:00 Uhr
(Zigarettenautomat, Kälteanlagen und Freonabsaugung keine Einschränkung der Betriebszeit)“
In Spruchabschnitt II. erteilte die belangte Behörde der mP im Rahmen der gewerbebehördlichen Genehmigung gemäß § 32 Abs. 2 lit. c Wasserrechtsgesetz (WRG) und § 356b Abs. 1 Z 6 GewO unter Auflagen die wasserrechtliche Bewilligung zur Versickerung der durch den neu errichteten G__-Markt anfallenden Oberflächenwässer aus Park-, Verkehrs- und Manipulationsflächen in den Untergrund und zum Betrieb aller hierzu dienenden Anlagen. In Spruchabschnitt III. erteilte die belangte Behörde die baubehördliche Bewilligung.

I.2. Die belangte Behörde legte die dagegen erhobenen Beschwerden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) mit Schreiben vom 17. August 2023 zur Entscheidung vor.

II.1. Das LVwG führte am 15. Dezember 2023 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.2. Die mP beabsichtigt auf Grundstück Nr. H__, EZ AB__, in S__ (KG AA__) die Neuerrichtung eines G__-Marktes mit insgesamt 52 Kunden- und Mitarbeiterstellplätzen im südlichen Bereich des Marktes. Die Zu-/Abfahrten der Kunden und Mitarbeiter und die Anlieferungen erfolgen über die südwestlich situierte Gemeindestraße. Die Anlieferungen mittels Lieferwagen/LKW finden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr bzw. zwischen 06:00 und 19:00 Uhr im eingehausten Anlieferbereich des Marktes statt. Die haustechnischen Anlagen (Gaskühler, Klimagerät) befinden sich im nordöstlichen Gebäudeteil auf einer abgesenkten Dachfläche im Freien.

II.3. Zu den zu erwartenden Schallemissionen:

II.3.1. Vom Büro J__ GmbH wurde ein schalltechnisches Projekt, Gz. 22-0064P Revision 1, vom 25. Jänner 2023 erstellt, in dem die aufgrund des Kunden-/Mitarbeiterparkplatzes, der PKW-Zu- und Abfahrten zum Zigarettenautomaten, der Lieferwagen/LKW-Anlieferungen und Verladungen sowie der haustechnischen Anlagen verursachten Schallimmissionen berechnet wurden. Das Projekt wurde geprüft und kann als nachvollziehbar und schlüssig beurteilt werden. Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung werden den Beschwerdeführern (Bf) folgende Rechenpunkte zugeordnet:

Rechenpunkt	Name
RP 1a	A__, B__, E__
RP 3a	R__
RP 3c	C__
RP 3d	D__
RP 4a, 4b	F__

Die örtliche Bestandssituation wurde zwischen 10. März 2022 und 14. März 2022 durch die K__ GmbH messtechnisch bei den exponierten Wohnanrainern an drei Messpunkten erhoben. Die Messpunkte sind hinsichtlich der Messergebnisse repräsentativ für die Umgebungslärmsituation im Bereich der Bf.

II.3.2. Durch das Betriebsvorhaben werden relevante Schallemissionen vor allem aufgrund von Fahr- und Parkbewegungen der PKWs (Kunden- und Mitarbeiterparkplatz, Zigarettenautomat), LKW/Lieferwagen-Anliefer- und Verladevorgängen in der eingehausten Verladezone und haustechnischen Anlagen verursacht. Es sind dies im Detail die Zu- und Abfahrten zum Kunden-/Mitarbeiterparkplatz bzw. zum Zigarettenautomaten sowie die Parkbewegungen auf den Stellplätzen im Freien, die Schallabstrahlung über die Einfahrtsöffnung bei der LKW/Lieferwagen-Verladung in der eingehausten Verladezone und die haus- und kältetechnischen Anlagen auf der abgesenkten Dachfläche im nordöstlich situierten Gebäudeteil.

II.3.3. Grundsätzlich ist bei der Betrachtung der schalltechnischen Auswirkungen gemäß Gewerbeordnung zu überprüfen, wie sich die örtliche Ist-Situation durch die geplante Anlage ändert. In diesem Zusammenhang kann die ÖAL-Richtlinie Nr. 3 Blatt 1, Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich, Ausgabe 2008-03-01, als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden, da diese Richtlinie die Änderung der örtlichen Situation als Beurteilungsbasis heranzieht und in diesem Zusammenhang als Stand der Technik anzusehen ist. Relevant ist, welche Immissionen durch die Betriebsanlage im Bereich der Nachbarschaft verursacht werden, wie sich dadurch die örtliche Schallsituation verändert und ob bzw. in welcher Größenordnung Planungsrichtwerte überschritten werden. Die Planungsrichtwerte für Kerngebiete und gemischtes Baugebiet sind in der ÖMORM S 5021 mit $L_{A,eq}$ = 60 dB am Tag, 55 dB am Abend, 50 dB in der Nacht festgelegt.

Es wird der Übergangsbereich zur Gesundheitsgefährdung, der in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 mit 65 dB am Tag, 60 dB am Abend und 55 dB in der Nacht festgelegt ist, deutlich unterschritten. Die schalltechnische Beurteilung erfolgt nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 vom 1. März 2008. Dabei ist in einem 2. Schritt die Überprüfung des Planungstechnischen Grundsatzes vorgesehen. Dazu wird der Planungswert für die spezifische Schallimmission $L_{r,PW}$ ermittelt. Der $L_{r,PW}$ ist dabei das Minimum aus Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission repräsentativer Quellen $L_{r,o}$ und des Planungsrichtwertes nach Flächenwidmungsplan $L_{r,FW}$ (ermittelt aus der Einstufung gemäß ÖNORM S 5021). Im gegenständlichen Fall wird der Planungsrichtwert aus dem Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmissionen charakteristischer Quellen gebildet. Damit werden die geringeren Schallpegel der örtlichen Schallsituation angesetzt und die ungünstige Situation aus Sicht der Nachbarschaft berücksichtigt.

II.3.4. Es ist ersichtlich, dass im Beurteilungszeitraum Tag/Abend (06:00 – 22:00 Uhr) und in der Nachtrandstunde (05:00 – 06:00 Uhr) bei allen Rechenpunkten der Planungstechnische Grundsatz eingehalten wird. Bei den Rechenpunkten RP 1a und RP 3a wird der Planungstechnische Grundsatz zusätzlich im Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 – 05:00 Uhr) eingehalten. Die betriebsspezifischen Schallimmissionen bewirken damit keine relevante Änderung der örtlichen Schallsituation bei diesen Wohngebäuden. Bei den Rechenpunkten RP 3c (C__), RP 3d (Fam. D__), RP 4a und RP 4b (Fam. F__) wird der Planungstechnische Grundsatz im Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 – 05:00 Uhr) nicht eingehalten und es sind somit relevante Auswirkungen bei diesen Wohnanrainern nicht auszuschließen. Folgerichtig wird eine individuelle Beurteilung gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 durchgeführt.

II.3.5. Die Schallimmissionen bei den Rechenpunkten RP 3c und RP 3d werden maßgeblich aufgrund von Parkvorgängen bzw. Fahrbewegungen zum Zigarettenautomaten verursacht. Die am Rechenpunkt RP 3d verursachten maximalen Pegelerhöhungen von 2,8 dB sind aufgrund des sehr niedrigen Umgebungsgeräuschpegels von 35 dB in der Nachtzeit (22:00 – 05:00 Uhr) aus schalltechnischer Sicht gerade noch vertretbar, aber aufgrund der auftretenden kennzeichnenden Pegelspitzen als auffällig zu bewerten und es wurde vom Amtssachverständigen für Schalltechnik daher ein eingeschränkter Betrieb von 06:00 – 22:00 Uhr des Zigarettenautomaten vorgeschlagen. In der ömV schränkte die mP ihren Antrag insoweit ein und erklärte, dass der Zigarettenautomat ausschließlich im Zeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr betrieben wird.

II.3.6. Die beim Rechenpunkt RP 4a und RP 4b (F__) hervorgerufenen Schallimmissionen werden aufgrund der haustechnischen Anlagen (Zu- und Abluft Aggregatraum) verursacht und die maximal auftretende Pegelanhebung von 1,8 dB führt nach Ansicht des Amtssachverständigen für Schalltechnik zu keiner unzumutbaren Pegeländerung. Die Dauergeräusche durch die haustechnischen

Anlagen liegen beim RP 4a bzw. RP 4b mit 25 dB bzw. 26 dB unter dem Basispegel der leisesten gemessenen Nachtstunde ($L_{A,95}$ = 27 dB). Es treten damit die betrieblichen Dauergeräusche nicht in den Vordergrund. Bei projektgemäßer Ausführung ist eine Wahrnehmbarkeit der betrieblichen Dauergeräusche nur bei angestrengtem Hinhören zu erwarten. Beim Rechenpunkt RP 4a und RP 4b ist aufgrund der Abschirmwirkung des Marktes mit keinen auffälligen betrieblichen Pegelspitzen zu rechnen.

II.4. Zu den Oberflächenwässern:

II.4.1. Das Projektgebiet befindet sich außerhalb des Hochwasserabflussgebiets 30- und 100-jährlicher Hochwässer der P__. Auf der östlichen Seite befindet sich der U__bach, von dem laut Gefahrenzonenplan allfällige Hangwässer bzw. Bachwässer abgefangen werden.

II.4.2. Die gegenständliche Versickerung wurde von der N__ GmbH (Geotechnisches Gutachten der O__ GmbH) dem Stand der Technik entsprechend projektiert. Die Entwässerung der gegenständlichen Fläche trägt eher zu einer besseren Versickerung der Niederschlagswässer bei, da in den Versickerungsmulden Sickerschlitze hergestellt werden sollen, die eine ca. 40 cm mächtige dichtere Schicht mit schluffig-tonigem Material etwa 0,8 m unter GOK durchörtern werden. Darunter befindet sich bis zur Endtiefe der Probesickerschlitze in 4 m Tiefe sehr gut sickerfähiger kiesiger Boden. In den Sickerschlitzen wurde kein Grundwasser angetroffen. Im Porenraum des Schotterbodens ist also ausreichend Raum für Sickerwässer. Die beiden geplanten miteinander verbundenen Sickermulden „1 a“ und „1 b“ fassen die Wassermenge eines 30-jährlichen Niederschlagsereignisses bei einer Entleerungszeit von rund 28 h. Die Mulden wurden mit einem Kf-Wert von 1, E-05 m/s bemessen und weisen mit einer wirksamen Sickerfläche von 305 m² rund 10 % der zu entwässernden Fläche auf. Der anstehende Schotter weist laut einem Baugrundgutachten eine hohe Sickerfähigkeit von t kf = 5*10-3 m/s auf. Diese Werte übertreffen deutlich den erforderlichen Standard, der seitens der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung gefordert wird. Sollte die Oberflächenentwässerungsanlage trotz der Bemessung auf ein 30-jährliches Niederschlagsereignis überlaufen, so würde das Wasser auf die unbebaute Parzelle Nr. Z__, KG AA__, fließen, welche eine natürliche Senke bildet. Dieses, von einem eventuellen Überlauf betroffene Grundstück Nr. Z__ befindet sich nicht im Eigentum einer der Beschwerde führenden Parteien. Eine quantitative Verschlechterung zum Nachteil der Grundstücke der Beschwerde führenden Parteien durch die Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

II.4.3. Die gegenständliche Niederschlagswasserversickerung entspricht dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Grundwasserneubildung sowie der Niederschlagsretention. Gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser

(QZV Chemie GW) ist eine Verschmutzung des Grundwassers jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die Schwellenwerte der relevanten Parameter eingehalten werden. Bei projektgemäßer Errichtung und Betrieb der Reinigungs- und Retentionsanlagen sind die Einhaltung der Schwellenwerte der QZV Chemie GW und damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eine qualitative Verschlechterung zum Nachteil der Grundstücke der Beschwerde führenden Parteien durch die Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

III.1. Beweiswürdigung: Die Bestandteile des Einreichprojektes werden auf Seite 2 des Bescheides ausdrücklich genannt. Hervorzuheben sind des Weiteren die in der Niederschrift vom 20. März 2023 protokollierten Gutachten des anlagentechnischen Amtssachverständigen (ASV) sowie die gutachtlichen Stellungnahmen der hydrologischen Amtssachverständigen vom 5. April 2023 und vom 19. April 2023. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurden gutachtliche Stellungnahmen der ASV für Hydrologie und Schalltechnik eingeholt. Deren gutachtlichen Stellungnahmen vom 18. Oktober 2023 und vom 7. November 2023 wurden den Verfahrensparteien mit den Ladungen zur ömV übermittelt.

III.2. Die im Verwaltungsverfahren erhobenen Einwendungen der Bf bezogen sich auf Schallemissionen und Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse. In den Beschwerden bringen die Bf im Wesentlichen gleichlautend vor, es könne nicht ausreichen, dass sich der Gutachter auf das ausschließlich von der mP in Auftrag gegebene Lärmprojekt verlasse. Es sei nicht einmal erörtert worden, zu welchen Zeiten und wo Lärmmessungen durchgeführt worden seien und ob diese repräsentativ gewesen seien. Vermutlich habe der ASV für Lärmtechnik selbst keine Lärmmessungen von Worst-Case-Ereignissen vorgenommen. Im Sinne des Standes der medizinischen und psychoakustischen Wissenschaften hätte es ungeachtet der herkömmlichen äquivalenten Dauerschallbeurteilungsmethode auch eines medizinisch-psychoakustischen Fachmannes bedurft, um die gesundheitsstörenden Nachtruhestörungen etwa durch An- und Ablieferungen der G__-LKW oder Kundenlärm beim Zigarettenautomatenbetrieb einer seriösen Beurteilung zu unterziehen. Hinsichtlich des wasserrechtlichen Teils des angefochtenen Bescheides begnüge sich die belangte Behörde unter der Überschrift „Beweiswürdigung“ ebenfalls mit Verweisen auf Befunde und Gutachten, ohne den schlüssigen Beweis zu erbringen, dass die Einwendungen über zu geringe Dimensionierungen der Sicker- und Retentionsflächen nicht zutreffen. Der Verlust der Wasseraufnahme- und Wasserspeicherfähigkeit der bisherigen Wiese auf einer Fläche von 3.177,4 m^2 werde jedenfalls mit der Gefahr einer Überschwemmung gerade bei klimawandelbedingten Wolkenbruchereignissen, Kanalverstopfungen etc. in ungenügender Weise begutachtet. Kellerüberflutungen in der Nachbarschaft als Folgen der Bodenversiegelungen seien ja bereits allerorts zu beobachten und auch bei ihnen nicht auszuschließen. Außerhalb der in den Ladungen gesetzten

Frist äußerten sich die Bf mit Stellungnahme vom 14. Dezember 2023 zu den gutachtlichen Stellungnahmen vom 18. Oktober 2023 und vom 7. November 2023.

III.3. Maßgebliche Textpassagen der gutachtlichen Stellungnahme des ASV für Schalltechnik vom 7. November 2023 werden unter Punkt II.3. wiedergegeben. Da die mP in der ömV ihren Antrag entsprechend der Anregung des ASV (betreffend Zigarettenautomat) einschränkte, wird der Planungstechnische Grundsatz bei den Grundstücken der Familien A__, B__, E__, R__, C__ und D__ (RP 1a, 3a, 3c und 3d) eingehalten. Hinsichtlich des Grundstückes des Herrn F__ (RP 4a, 4b) wird der Planungstechnische Grundsatz hinsichtlich der betrieblichen Dauergeräusche nicht eingehalten. Jedoch ist – wie der ASV für Schalltechnik in der ömV schlüssig ausführte – zu erwarten, dass diese bei projektgemäßer Ausführung nur bei angestrengtem Hinhören wahrnehmbar sein werden. Bei solcher Sachlage war kein humanmedizinisches Gutachten erforderlich.

III.4. Die unter Punkt II.4.1. getroffenen Feststellungen zum Projektgebiet ergeben sich aus der gutachtlichen Stellungnahme des hydrologischen ASV vom 5. April 2023. Maßgebliche Textpassagen der gutachtlichen Stellungnahme des hydrologischen ASV vom 18. Oktober 2023 werden unter den Punkten II.4.2. und II.4.3. wiedergegeben. Es ist nicht erkennbar, weshalb das Projekt, insbesondere der vorgesehene Überlauf, nicht dem Stand der Technik entsprechen sollte. Ein Überlauf auf Grundstücke der Bf ist nicht vorgesehen.

III.5. In der ömV wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Einem schlüssigen Sachverständigengutachten kann mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden. Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (VwGH Ra 2022/06/0318). Dem Gutachten eines ASV kommt im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs. 2 AVG) kein erhöhter Beweiswert zu. Diesem kann unter anderem durch ein Gegengutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten werden (VwGH Ra 2021/04/0075). Es ist nicht erkennbar, weshalb die vorgenommenen Messungen nicht ausreichen sollten. Da die Bf den schlüssigen Gutachten der ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten sind, werden diese den Feststellungen zu Grunde gelegt.

IV.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.2. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften:

§ 74 Abs. 1 und 2 GewO lauten:

„(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.“

§ 77 Abs. 1 und 2 GewO lauten:

„(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.“

§ 356b Abs. 1 GewO lautet:

„(1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959);
6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern;
7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.“

§ 12 Abs. 1 und 2 WRG lauten:

„(1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen."

IV.3. Das LVwG hat keine öffentlichen Interessen zu prüfen. Vielmehr darf das LVwG eine Nachbarbeschwerde im Genehmigungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausdrücklich klargestellt, dass das LVwG aufgrund einer Nachbarbeschwerde keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen dürfte (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

IV.4. Unter Berücksichtigung der Antragseinschränkung betreffend Zigarettenautomat wird der Planungstechnische Grundsatz bei den Grundstücken der Familien A__, B__, E__, R__, C__ und D__ eingehalten. Beim Grundstück des Herrn F__ wird der Planungstechnische Grundsatz wegen der betrieblichen Dauergeräusche nicht eingehalten. Bei projektgemäßer Ausführung ist eine Wahrnehmbarkeit der betrieblichen Dauergeräusche aber nur bei angestrengtem Hinhören zu erwarten. Nach den Feststellungen (Punkt II.3.) ist im Ergebnis keine unzumutbare Belästigung der Bf zu erwarten (vgl. VwGH Ra 2022/04/0046).

IV.5. Nach den Feststellungen (Punkt II.4.) ist eine quantitative oder qualitative Verschlechterung der Abflussverhältnisse zum Nachteil der Grundstücke der Beschwerde führenden Parteien durch die Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens aus fachlicher Sicht ausgeschlossen. Das Grundeigentum der Bf wird daher weder gefährdet im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO, noch verletzt im Sinne des § 12 Abs. 2 iVm § 102 Abs. 1 lit. b WRG (vgl. VwGH Ro 2015/04/0009, VwGH Ra 2014/07/0055).

IV.6. Da die Bf in keinen gemäß der GewO oder dem WRG geschützten subjektiven Rechten verletzt werden, waren die Beschwerden abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsge-

richtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl